

Amtsgericht Regensburg

Az.: 3 C 817/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch den Richter am Amtsgericht Ruppe am 10.12.2015
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.10.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Der Streitwert wird festgesetzt auf 715,-- Euro gemäß §§ 3, 5 ZPO, 39 ff GKG.

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung geltend.

Der Beklagte bot auf dem online-Marktplatz eBay als Verkäufer eine Handtasche "RIHANNA Rogue CLUTCH Abendtasche POUCH neu mit Etikett" an unter Verwendung von Produktfotos, welche die Klägerin als Berufsfotografin gefertigt hatte.

Eine Berechtigung zur Nutzung der Fotos war dem Beklagten nicht gegeben.

Die Klägerin mahnte die beklagte Partei mit Schreiben vom 08.12.2014 ab und forderte eine strafbewährte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie Zahlung von Schadensersatz im Rahmen von einem Lizenzschaden für jedes der drei Bilder in Höhe von 150,-- Euro zzgl. jeweils eines Verletzerzuschlags von 100 %, sowie aus einem Streitwert von 1.900,-- Euro vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren von 215,-- Euro.

Die Klägerin ist der Meinung, maßgeblich für die Bemessung des Schadensersatzes orientiere sie sich an den durch die Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) festgesetzten Bildhonoraren für Einblendungen von Fotos auf Webseiten.

Unstreitig zahlte der Beklagte auf den Lizenzschaden 276,-- Euro und auf die Rechtsanwaltsgebühren 124,-- Euro.

Den Restbetrag macht die Klägerin klageweise geltend.

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 715,-- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.12.2014 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die beklagte Partei hält die Klägerin für ausreichend entschädigt.

Die Qualität des Fotos wird als unprofessionell bestritten. Die beklagte Partei hält die MFM-Honorempfehlungen für nicht maßgeblich für den privaten eBay-Verkauf.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Zwar hat die Klägerin grundsätzlich Anspruch auf Schadensersatz gemäß Lizenzanalogie nach § 97 II Urhebergesetz, da der Beklagte das Nutzungsrecht der Klägerin als Urheberin der streitgegenständlichen Fotos gemäß § 31, 2 Abs 1, Nr. 5, 72 Urhebergesetz dadurch verletzt hat, dass er das Foto auf seinem eBay-Angebot öffentlich zugänglich gemacht hat, ohne dafür die erforderliche Lizenz erworben zu haben.

Jedenfalls kann bei Produktfotos Schutz nach § 72 Urhebergesetz gegen die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eingefordert werden.

Maßgeblich für die Höhe des Schadensersatzes ist jedoch, ob das Foto zu privaten oder aber zu gewerblichen Zwecken genutzt worden ist. Zwar hat der Beklagte ausweislich des Ausdrucks von der eBay-Webseite bislang 64 Kauf-/Verkaufsaktionen vorgenommen. Das Gericht geht gleichwohl von einem privaten Handeln des Beklagten aus. Die Anzahl der Handelsvorgänge sagt für sich allein über ein gewerbliches Handeln nichts aus, da möglicherweise dabei auch eine Vielzahl von privaten Kaufvorgängen erfasst sein können. Auch die Qualität des angebotenen Produkts als "neuwertig mit Etikett" sagt über professionelles Handeln des Beklagten nichts aus.

Für die Einordnung als gewerblicher Anbieter hat zunächst die Klagepartei aus ihr zugänglichen Informationen näher einen Sachverhalt vorzutragen, der gewerbliches Handeln naheliegend erscheinen lässt. Sodann trifft die Beklagtenseite anschließend eine sekundäre Darlegungslast dahingehend, warum im Einzelfall doch lediglich privates Handeln gegeben sein soll, vgl. BGH NNR 2008, Seite 531. Hier fehlt jedoch insoweit bereits jeglicher Klagevortrag.

Im Anschluss an die Entscheidung des OLG Braunschweig vom 08.02.2012, Az. 2 U 7/11, hält das Gericht zur Bemessung der angemessenen Lizenzhöhe mangels repräsentativer Verwertungspraxis des Fotografen zur Überlassung von Produktfotos die MFM-Honorarempfehlungen nicht für maßgeblich, weil diese eine solche Art der Fotonutzung nicht abbilden.

Sind keine branchenübliche Vergütungssätze und Tarife zur Überlassung von Produktfotos zum Zwecke eines privaten eBay-Verkaufs ersichtlich, ist zu klären, auf welchem legalen Markt Nutzungsrechte an solchen Fotos erhältlich sind, und im Einzelfall unter Beachtung der Marktgegebenheiten gemäß § 287 ZPO zu schätzen, was vernünftige Vertragspartner in einem solchen Fall als Lizenz vereinbart hätten.

Das OLG Braunschweig hält den bei einem privaten eBay-Verkauf zu erzielenden Verkaufspreis als Deckel für die angemessene Lizenzhöhe; dies unter Berücksichtigung, dass ein Privatverkäufer den Restwert der zu verkaufenden Sache für sich realisieren will, über keine Verkaufsgewinnspanne zur Finanzierung von Absatzkosten verfügt, und auf professionelle Fotos für den Verkauf eines Einzelstücks nicht zwingend angewiesen ist. Dieser ist in Anlage K1 mit 8,50 € angegeben.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hält das Gericht den Ansatz von 150,-- Euro pro Foto für deutlich übersetzt.

Vielmehr hält das Gericht die Klägerin mit der bereits geleisteten Entschädigung in Höhe von 92,-- Euro pro Bild bereits unter Berücksichtigung eines Verletzerzuschlags für ausreichend entschä-

digt.

Aus § 97 III S. 2 Urhebergesetz ergibt sich keine "automatische" Bemessung des Unterlassungsinteresses der Klagepartei auf 1.000,-- Euro; vielmehr orientiert sich das Interesse der Klagepartei an der Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen, um ausreichend Einnahmen an dem Verkauf ihrer Fotos und deren Lizenzen zu verdienen.

Angesichts der maginalen Einnahmeaussichten aus der Vereinbarung von Lizenzen für private eBay-Verkäufe hält das Gericht einen Gegenstandswert für die Unterlassung von mehr als 600,-- Euro für nicht gegeben, so dass der Gegenstandswert für die Abmahnung insgesamt 1.000,-- Euro nicht überschreitet.

Aus diesem Gegenstandswert ist jedoch die Klägerin im Hinblick auf ihre vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren bereits ausreichend entschädigt.

Weitere Ansprüche bestehen daher nicht.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Str. 4
93047 Regensburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Ruppe
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 10.12.2015

gez.
Schmid, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 11.12.2015

Schmid, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig